

# Kostenordnung

(Stand: 01.01.2018)



www.hsf02.de

Seite 1 von 3

## HSF Bodenheim e.V.

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

### 1 Anspruchsberechtigte

1.1 Der Vorstand

1.2 Trainer und Traineranwärter

Bedingungen für die Inanspruchnahme der Übernahme von Seminarkosten:

1.2.1 Für Traineranwärter werden die Kosten zur Erlangung des Sachkundenachweises (SKN) erstattet. Der Traineranwärter ist verpflichtet, dem Verein für 2 Jahre nach Erhalt des Trainerscheins regelmäßig (Ausnahmen: Krankheit, Urlaub, wichtige Termine) während der Saison auf dem Hundeplatz für mindestens einen Kurs zur Verfügung zu stehen. Kann dies nicht erfüllt werden, so sind die Kosten an den Verein zurück zu zahlen.

1.2.2 Inhaber eines SKN bekommen die Kosten zum Erhalt der Trainerlizenz ebenso bezahlt, sollten diese einmal nicht mehr oder nicht komplett vom Landesverband getragen werden. Die Trainer müssen dem Verein für 1 Jahr nach Erhalt der Verlängerung des Trainerscheins zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen geleistete Erstattungen an den Verein zurückgezahlt werden.

Traineranwärter und Trainer sind dazu angehalten, einen SKN-Seminar-Veranstaltungsort in der näheren Umgebung zu besuchen. Ob ein SKN in einer weiterführenden Sparte (zusätzlich zum Basisschein) für den Verein notwendig ist, entscheidet der Vorstand.

1.2.3 Seminare generell / Fortbildung

Trainer und Traineranwärter, die die Kriterien gemäß der Punkte 1.2.1 und 1.2.2 erfüllen, sind berechtigt, pro Jahr ein Seminar/Seminare i.H.v. einer Pauschale von 100,00 € zu besuchen. Diese Pauschale ist nicht übertragbar an einen anderen Trainer, ist nicht übertragbar in das folgende Jahr und kann nicht in bar ausgezahlt werden.

Der Trainer muss einen Antrag stellen, der der Genehmigung des Vorstands bedarf. Folgende Angaben muss der Antrag beinhalten:

- Thema des Seminars (sollte zur Trainertätigkeit passen)
- Veranstalter/ Referent
- Kosten (mit/ohne Hund)
- Datum und Ort
- Unterschrift Trainer

Gegen die Vorlage von Quittungen/ Belegen können die Seminarkosten unter Angabe der IBAN überwiesen werden.

Nicht erstattungsfähig sind: km Geld / Fahrtkosten, Tagesspesen, Übernachtungskosten.

Die genannte Pauschale hat ein Jahr lang Gültigkeit und wird Anfang eines jeden Jahres vom Vorstand neu festgesetzt.

1.3 Personen, die im Auftrag des Vorstands reisen



# Kostenordnung

(Stand: 01.01.2018)

## HSF Bodenheim e.V.

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Seite 2 von 3

### 2 Fahrkosten

- 2.1 Erstattet werden die nachgewiesenen Fahrkosten II. Klasse der Bundesbahn, die An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen zum Veranstaltungsort.
- 2.2 Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart werden.
- 2.3 Stadtfahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auftrags erledigung stehen.
- 2.4 Auch Beschäftigte der Bundesbahn haben Anspruch auf Erstattung des Normalpreises in vollem Umfang.
- 2.5 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für die HSF Bodenheim e.V. mit ihrem eigenen PKW fahren, werden pro gefahrenem Kilometer 0,25 € vergütet.

### 3 Tagegeld

- 3.1 Tagesspesen bei Abwesenheit vom Sitz des Vereins bis zu zehn Stunden: 10,- €  
Tagesspesen bei Abwesenheit vom Sitz des Vereins von mehr als zehn Stunden: 15,- €
- 3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.

### 4 Übernachtungsgeld

Erstattet werden gegen Nachweis (Rechnung) die Übernachtungskosten bis 50,- € pro Übernachtung und auch höher, sofern der Veranstalter dem Teilnehmer das Quartier zuweist.

Wird eine Übernachtung nicht angenommen und dafür eine zweite Anfahrt vorgezogen, wird diese zusätzliche Fahrt nur bis zur Höhe von 50,- € bezuschusst.

Bei Übernachtungen im Wohnmobil/Wohnwagen werden die Stellplatzgebühren (Gebühr, Strom, etc.) übernommen.

### 5 Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands, und hier auch nur im Einzelfall.

Die Bewirtung von Leistungsrichtern in angemessenem Rahmen bedarf nicht der vorherigen Genehmigung des Vorstands (LR für BH-Prüfung, Turniere). Wenn eine Übernachtung notwendig ist, so wird ein Hotel von den HSF Bodenheim reserviert (angemessener Preis). In Zweifelsfällen ist der Vorstand zu fragen.

Bei Übernachtungen im Wohnmobil/Wohnwagen werden die Stellplatzgebühren (Gebühr, Strom, etc.) übernommen.



# Kostenordnung

(Stand: 01.01.2018)

## HSF Bodenheim e.V.

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Seite 3 von 3

### 6 Sonstige Auslagen

- 6.1 Porto-, Telefon- und Papierkosten sowie Bürobedarf in angemessenem Umfang sind gegen Beleg mit dem Kassenswart abzurechnen.
- 6.2 Alle weiteren hier nicht genannten Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- 6.3 Der Vorstand kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

### 7 Andere Kostenträger

Diese Kostenregelung der HSF Bodenheim e.V. tritt nur dann in Kraft, wenn keine anderen Institutionen für die Kostenerstattung verantwortlich sind.

### 8 Gültigkeit der Kostenordnung

Diese Kostenordnung kann jederzeit nach Beschluss des Vorstands geändert werden oder außer Kraft gesetzt werden, z.B. bei finanzieller Notwendigkeit.

Ende

Die vorstehende Kostenordnung wurde am 12.01.2011 vom Vorstand der HSF Bodenheim e.V. einstimmig beschlossen und tritt in Kraft am 13.01.2011.

Die vorstehende Kostenordnung wurde am 02.08.2017 vom Vorstand der HSF Bodenheim e.V. mehrheitlich beschlossen und geändert in dem Punkt 1.2.3 und erweitert mit Punkt 8. Diese Kostenordnung tritt in Kraft am 01.01.2018.

